(ganz ebenso wie bei dem gleichlautenden § 9 Litllrh.), das Persönlichteitsrecht des Urhebers an seinem Werke zu schützen. Auch steht sie mit der Tatsache in Einklang, daß es sich bei sols den Anderungen nach herrschender Verkehrssitte nur um geringsfügige Eingriffe, namentlich um Beseitigung von Schreibsehlern oder andern offensichtlichen Versehen, zu handeln pflegt.

Allerdings erichöpfen fich die Beziehungen eines Berlegers zu den Werfen, die er vervielfältigend und verbreitend betreut, burchaus nicht im rein Geschäftlichen. Deshalb tann er fich durch Sachfenntnis, Urteilsfähigteit und einfühlendes Berftandnis dem Werte verbunden und somit berufen fühlen, zu deffen Bunften mit- Anderungen einzugreifen, ein der befonderen Berufstätigkeit entsprechendes eigenes Perfonlichkeitsrecht geltend ju machen. Für den Beg, auf dem das geschehen tann, und für den Umfang, in welchem es die vernünftig ausgelegte Verkehrsfitte gulagt, ift jedoch zu bedenten, dag der Berleger im Zweifel gegen den Schöpfer des Wertes gurudfteben muß. Stogt er auf deffen anders gerichteten Willen, fo muß er ihm weichen. Das Berufungsurteil erwägt daber: Ergibt fich aus dem Werke felbft oder aus anderen Borgangen, daß der Berfasser einen bestimmten Ausdrud an einer bestimmten Stelle zu einem bestimmten 3wede gebraucht, jo ift ihm nach Treu und Glauben nicht gugumuten, daß er diese Stellen andre. Im vorliegenden Falle will der Berleger die Ramen To, Ly und Redis aus dem Buch entfernen und an ihre Stelle technische Bezeichnungen wie rechtsgeschrägte, linksgeschrägte Feder, Schnurzugfeder u. dgl.' fegen. Der Zwed des Wertes ift eine Anleitung jum Schreibunterricht. Da hierzu besondere Federn notwendig find, will der Berfaffer feine Lefer gerade auf einzelne fur die besondere Schreibmeife geeignete Federn hinweisen. Dies aber fann er nur durch die namentliche Bezeichnung der Federn erreichen, da er nicht damit rechnen fann, daß die technischen Bezeichnungen jedem feiner Lefer geläufig feien . . .

Der Kläger will einen Unterschied machen zwischen sachlichem Inhalt und Ausdrucksform des Werks. Diese Aussührungen kommen im wesentlichen darauf hinaus, daß jener zwar
dem Berfasser allein überlassen bleibe, diese dagegen dem sachkundigen Einfluß des Berlegers offenstehen müsse. Das ist abzulehnen. Die Erfahrungstatsache, daß "der Stil der Wensch ist
und die Art, wie man redet oder schreibt, dem Besen eines seden
zugehört, erheischt auch im Urheberrecht Anerkennung. Ein
Berfasser von der Sachtunde und Bildung zumal, wie es D. S.
war, darf Eingriffen des Berlegers in die Ausdrucksform wehren, und seine Erben dürsen bei dieser Abwehr beharren, auch
wenn der Berleger sich sür seine Ansicht auf die Stellungnahme
eines Winisters beruft. Daß es sich auf der Seite der Betlagten
etwa um Rechtsmißbrauch oder zweckwidrigen Eigensinn handelt, ist nicht ersichtlich.«

Bu dem Urteil ift allerlei zu fagen. Borausgesett, daß die mitgeteilten Urteilsgründe alles Wesentliche des Tatbestandes wiedergeben, fällt mir doch auf, daß bier einige Stellen eines Buches, die kaum als weientlich für das Ganze angesehen werden tonnen, nach der Niederschrift des verftorbenen Berfaffers unbedingt unberührt bleiben follen, obwohl der zuständige Minister eine Anderung für gut befindet und das Schidfal bes Buches von biefen geringfügigen Anderungen abhängt. Ich vermisse so oft in Gerichtsurteilen das Berständnis dafür, daß der Berleger, gerade da das Berlagsverhältnis ein Bertrauensverhaltnis ift und fein foll, für das beft = mögliche Schidfal des Buches, auch im Intereffe des Berfassers, einzustehen hat. Das RG.-Urteil, das diese Aufgabe des Berlegers mit schönen Worten betont, verkennt also die Bedeutung nicht, hat sie aber doch hier nicht voll ausgewertet. Tritt der Berleger nach bestem Bissen und gemäß seiner Erfahrungen für das Gedeihen des Buches ein, so sollten demgegenüber formelle Buniche des Berfaffers, zumal wenn fie nur an Rebenfächlichkeiten hängen, jurudfteben, - eben jum Rugen bes Buches und damit im wohlverstandenen Interesse des Berfassers selbst. (Wobei natürlich richtig bleibt, daß grundsätlich der Berleger hinter dem Billen des Berfaffers gurudzustehen hat.) Kommt dann hier noch hinzu, daß die Ansicht der höchsten

Unterrichtsbehörde dem Berlangen des Berlegers zur Seite tritt, während auf der anderen Seite nur die Erben des Berfaffers stehen, so halte ich es nicht für glüdlich, daß man unbedingt und absolut die »Integrität« der Form in allen Einzelheiten zum Schaden des Gangen fo beilig zu halten versucht. Es ift m. E. eine zu enge Auffassung von Abs. 2 des § 13 BB., daß die dem Berleger nach Treu und Glauben zustehenden Anderungen sich nur auf fo geringfügige Eingriffe wie Beseitigung von Schreibfehlern oder anderen offenfichtlichen Bersehen beziehen sollen; wer die Aufgabe des Berlegers im Interesse des von ihm betreuten Buches größer auffaßt, muß da etwas weiter geben; felbit : verständlich nur so weit, daß der Text nach Ginn und Inhalt und auch nicht nach dem Wesentlichen seiner Form geändert werden darf, aber doch wohl fo, daß in einem Falle wie dem vorliegenden die Erben (!) zur Duldung der fleinen im Interesse des Absahes des Buches und damit im Interesse auch des Berfassers gelegenen Anderungen verurteilt würden. Es ist natürlich unrichtig vom Rläger ausgedrückt, wenn er zwischen »jachlichem Inhalt« und »Ausdrucksform« des Werkes einen für § 13 BG. wesentlichen Unterschied machen will, und die Betonung des reichsgerichtlichen Urteils, daß der Stil ber Mensch jei, ift ebenfalls richtig; aber es ift ja klar, was im vorliegenden Fall damit gemeint war, nämlich daß bei begründeten Meinungsverschiedenheiten eine im Interesse des Buches gelegene Anderung taum an dem Starrfinn des Berfaffers, ficher aber nicht an dem der Erben icheitern darf; eine Uberspannung des Urheberpersönlichkeitsrechts scheint mir da in gefährliche Nähe zu rüden.

»Domelanien« als Filmtitel.

Was das LG. I Berlin in einem rechtsfräftig gewordenen Urteil hier gesagt hat (abgedr. in Gew.Rechtsschutz u. UrhR. 1929, S. 951 ff.) ist für das Titelrecht und die Frage der Titelswahl überhaupt sehr beachtenswert, also ebensogut für Buchtitel wichtig. Gegen den Titel »Der Maharadscha von Domelanien« hat der befannte Prinzenspieler Harry Domela Klage ershoben und suchte eine einstweilige Verfügung zu erwirken, durch welche sener Titel als Filmtitel untersagt werden soll wegen »Verletzung des Ramensrechtes«. Das LG. wies die Klage ab, und zwar mit Recht; denn es handelt sich dabei um die Benutzung einer sür den freien Versehr erlaubten Anlehnung an Vorsgänge in der Sffentlichkeit, sodaß die Sigensphäre des Namens auf solche Weise nicht verletzt wird. Aus den Entscheidungssgründen des LG. sei daher einiges, was die Sachs und Rechtslage sehr zutressend fast und beleuchtet, wiedergegeben:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Berfügung ist nicht begründet, da der Antragsteller nicht berechtigt ift, den Antragsgegnern die Berwendung des Wortes ,Domelanien' als Filmtitel zu untersagen . . . Es wird in einer in Schrifttum und Rechtsprechung weitverbreiteten Meinung mit Recht darauf hingewiesen, daß das fünftlerische Schaffen in unerträglicher Weise eingeengt würde, wenn der Künftler auf die Wahl reiner Phantafienamen beschränft ware . . . Selbst bei Beiterauslegung des § 12 BBB. muffen die Falle ausscheiden, bei denen der Name nicht einer bestimmten Berson oder Sache beigelegt, sondern zur Kennzeichnung einer Handlung verwendet wird. So foll auch der Titel ,Der Maharadicha von Domelanien' darauf hinweisen, daß es fich nicht um einen wirtlichen Fürften, jondern nur um eine Person handelt, welche irrtumlich für einen Fürsten gehalten wird. Auch wird nicht der Name des Antragstellers als solcher benutt, sondern er wird nur in einer Busammensehung gebraucht, durch die ein neues Wort entsteht. Inwieweit der Antragsteller gegen eine solche Berwendung seines Namens zur Bildung neuer Worte und Kennzeichnung bestimmter Sandlungen einschreiten fann, ift deshalb nur nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über unerlaubte Handlungen, nicht aber nach dem Namensrecht zu beurteilen. ... Gin sittenwidriges Berhalten der Untragsgegner tann aber auch nicht darin gefunden werden, daß fie durch das auf den Antragsfteller hinweisende Bort ,Domelanien' für ihren Film einen möglichst zugfräftigen Titel gewinnen wollten. Denn das